

## **Amtliche Bekanntmachung**

Die von der Gemeindevertretung Hintersee in ihrer Sitzung am 24.01.2013 beschlossene 3. Satzungsänderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hintersee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **3. Satzungsänderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hintersee**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M – V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.01.2013 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 3. Satzungsänderung zur Hauptsatzung erlassen:

#### **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

##### **§ 7 Öffentliche Bekanntmachung**

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Satzungen werden durch Abdruck im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ des Amtes „Am Stettiner Haff“ bekannt gegeben.

(2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich an der Dorfstraße 45 und Dorfstraße 127.

(3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anchlages und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(4) Das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ erscheint monatlich und wird in die Haushalte geliefert. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Darüber hinaus sind Bezugsmöglichkeiten im Abonnement über das Amt „Am Stettiner Haff“ vorhanden.

(5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Pläne und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Die Auslegung erfolgt in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“ im Rathaus Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten.

(6) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln an der Dorfstraße 45 und Dorfstraße 127 bekannt gemacht. Auf den Aushang ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Absatz 5 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

(7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln an der Dorfstraße 45 und Dorfstraße 127 bekannt gemacht.

(8) Ist die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 3. Satzungsänderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hintersee tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hintersee, den 11.06.2013

*Ziegfeld*  
Ziegfeld  
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.